

Satzung der KKV-Ortsgemeinschaft Hildesheim e.V.

Präambel:

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft christlicher Frauen und Männer, die in Wirtschaft und Verwaltung, als Selbständige oder Angestellte in den verschiedensten Berufen und im Öffentlichen Dienst tätig sind. Auch die Ruheständler aus allen Berufsgruppen gehören als ein fester Bestandteil mit allen Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft des KKV-Verbandes an. Alle, die sich der gesellschaftlichen Mitte verpflichtet fühlen, ihre Wurzeln in der christlichen Kultur haben und diese Tradition weiter tragen wollen, sind im KKV herzlich willkommen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion sowie die Förderung der Bildung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben des Vereins:
Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder in fachlich-beruflichen Bereichen, insbesondere auch in der Wirtschaftsethik, in religiösen und Persönlichkeit bildenden Fragen durch Seminare und Gedankenaustausch weiterzubilden. Insbesondere soll die Ethik der Mitglieder durch soziale und mildtätige Initiativen und Aktivitäten gefördert werden. Dies bedeutet:

- a) Die Förderung der Glaubens- und der Allgemeinbildung, insbesondere auch die Förderung der Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Religionsgemeinschaften und gegenüber Menschen anderer Nationalität!
- b) Die Stärkung des Verbandsbewusstseins im Sinne einer echten untereinander geübten aufrichtigen Freundschaft und Lebenshilfe.
- c) Die Anregung und Unterstützung zur Mitarbeit in Kirche und Staat, insbesondere in den demokratisch gewählten Gremien und deren Institutionen, wie es das Grundsatzprogramm des KKV vorgibt.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen „KKV-Ortsgemeinschaft Hildesheim e.V. – Verband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hildesheim. Er ist Rechtsnachfolger des „KKV Hildesheim im Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e.V. Essen“ mit Sitz in Hildesheim. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion sowie die Förderung der Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Überregionales Wirken des Verbandes

Der am 12. November 1886 in Hildesheim gegründete Katholische Kaufmännische Verein ist Mitglied im KKV-Diözesanverband Hildesheim e.V.. Dieser ist wiederum Mitglied im KKV-Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e.V. mit Sitz in Essen.

Die drei Ebenen des Verbandes bedingen das Folgende:

Jedes Mitglied der Ortsgemeinschaft Hildesheim e.V. wird durch seinen Beitritt gleichzeitig mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der beiden übergeordneten Verbände, die jeweils einen eingetragenen Verein bilden.

Die Pflichten werden dadurch erbracht, dass die Ortsgemeinschaft Teile des Beitrages eines jeden Mitgliedes an den Diözesanverband und an den Bundesverband abführt.

Die Rechte werden dadurch wahrgenommen, dass alle Mitglieder an den Wahlen zum Vorstand aktiv und passiv teilnehmen können. Der Vorstand wiederum sorgt für die Entsendung von Mitgliedern zu den satzungsgemäßen Delegiertenversammlungen des Diözesanverbandes.

Dieser nimmt die satzungsgemäßen Rechte im KKV-Bundesverband wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Eintritt in die KKV-Ortsgemeinschaft erfolgt schriftlich mit Anerkennung der Zahlung des festgesetzten Beitrages. Bei einem Neueintritt kommt der volle Jahresbeitrag zum Tragen.

Es folgen eine Bestätigung und die Aushändigung der Satzung sowie die rechtzeitigen regelmäßigen Informationen über die anstehenden Veranstaltungen des Vereins.

Jedes Mitglied soll gemäß seinen Möglichkeiten an den Zielen des Vereins mitwirken und hierzu den festgelegten Beitrag entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag ermäßigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Dies geschieht, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins trotz mehrfacher Ermahnung zuwider handelt oder wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein grob fahrlässig verletzt.

§ 6 Organe der Ortsgemeinschaft

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per Mitgliederrundschreiben bzw. durch die monatliche Mitgliederinformation (zzt. „KKVAktuell“) im ersten Quartal zu einer Mitgliederversammlung ein. Sollte eine Email-Anschrift vorliegen, kann auch über Email eingeladen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei sind der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, ersatzweise vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte
 - Aussprache über die Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Festsetzen der Beiträge
 - Beschlussfassung über Anträge

Die Wahlen zum Vorstand können in offener Abstimmung erfolgen per Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem geistlichen Beirat
- 5 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Diözesanbischof ernannt. Erst mit der Ernennung erhält der Geistliche Beirat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes.

Die/der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende vertritt den Verein gemäß § 26 BGB in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion KKV-Mitglieder, die besondere Aufgaben wahrnehmen, oder Gäste eingeladen werden.

Die Sitzung leitet die/der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand immer beschlussfähig.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und erhält keine Vergütung, sondern lediglich die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 9 Beratungsgrundsätze

Für alle Beratungen, Wahlen und Sachanträge gilt folgende Vorgehensweise: Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung und eine Woche vor einer Vorstandssitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge müssen bis 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzende/n schriftlich eingereicht werden.

Art und Weise der Abstimmung werden durch den Versammlungsleiter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Protokollantin/en und der/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt werden. Ein Beschluss hierüber kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die KKV-Ortsgemeinschaft Hildesheim e.V. kann nur mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung ist in einer Mitgliederversammlung zu fassen. Sollten an der einberufenen Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein, so wird eine weitere Versammlung notwendig, auf der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KKV-Diözesanverband im Bistum Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim oder, falls es keinen Diözesanverband geben sollte, an den KKV – Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e.V., Bismarckstraße 61, 45128 Essen, die beide das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung bezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2017.

Thomas Michalski
(Vorsitzender)

Thomas Adamski
(stellv. Vorsitzender)

Barbara Kreutzer
(Schriftführerin)